

Gebührensatzung zur Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Marktheidenfeld (Marktgebührensatzung)

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund der Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG- und Art. 22 a Bay. Straßen- und Wegegesetz gemäß Beschlüssen des Stadtrates vom 07.10.1993 sowie 02.12.1993 und Schreiben des Landratsamts Main-Spessart vom 04.11.1993, Nr. 210 - 842, folgende genehmigte Satzung über die Erhebung von Marktgebühren:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Märkten dienen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind dafür bestimmte Grundstücksflächen und alle sonstigen dem Marktbetrieb dienenden Anlagen. Die Gebühr wird als Sondernutzungsgebühr erhoben, wenn die Benutzung dieser Einrichtung gleichzeitig eine Sondernutzung im Sinne des Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz ist.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Überlässt der Benutzer entgegen den Vorschriften der Marktsatzung den Platz einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner. Finden die Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen statt, gilt die in Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz erforderliche Sondernutzungserlaubnis als erteilt.

(2) Sollten vom Gebührensschuldner Privatgrundstücke oder Teile von Privatgrundstücken benutzt werden, gilt § 2 Abs. (1) entsprechend.

§ 3 Gebührenberechnung

(1) Für die Gebührenberechnung sind Front-Meter mit einer Regeltiefe bis max. 2,50 m maßgebend. Bei Inanspruchnahme einer Tiefe von mehr als 2,50 m verdoppelt sich die Gebühr.

(2) Die Gebühren betragen:

1. Wochenmarkt:
Tagesplätze je Meter Frontlänge 1,50 €

Zur Platzgebühr wird täglich ein Zuschlag von 0,25 € je Meter Frontlänge für Straßenreinigung und Müllabfuhr berechnet. Bei Änderungen der Gebühren wird dieser Betrag entsprechend angepasst.

Für die erforderlichen Anschlüsse wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 € verrechnet. Je nach Art des Geschäfts behält sich die Stadt vor, eine Zählung der realen Verbrauchswerte auf Kosten des Verkaufsstandbetreibers vorzunehmen.

Für die Dauernutzer des Wochenmarktes ermäßigt sich die Platzgebühr je Meter Frontlänge von 1,50 € um ein Drittel.

Dauernutzer des Wochenmarktes sind Marktteilnehmer, denen die Benutzungsgenehmigung für mindestens ein Kalenderjahr erteilt wurde.

2. Jahrmärkte:

- | | |
|--|---------|
| a) Mai-, Markt, Martini-Markt, Weihnachtsmarkt
einmalig je Meter Frontlänge | 4,00 € |
| b) Laurenzi-Markt: | |
| – Verkaufsstände
einmalig je Meter Frontlänge | |
| – im Bereich Fahrgasse bis zur Treppenanlage
in Höhe Herrngasse | 35,00 € |
| – im Bereich Herrngasse bis zum Haupteingang des
Gärtchens am oberen Maimai (Flur-Nr. 383 der
Gemarkung Marktheidenfeld) | 38,00 € |
| – ab Haupteingang des Gärtchens am oberen Maimai
bis zum Gewerbezelt am Festplatz Martinswiese | 41,00 € |
| – Imbiss-Stände, ungeachtet des Standplatzes
einmalig je Meter Frontlänge | 90,00 € |

jeweils inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Sollten für sanitäre Einrichtungen zusätzliche Kosten für den Betreiber entstehen, werden die anfallenden Kosten auf die Gebührenschuldner umgelegt.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder der Überlassung der Markteinrichtung.

§ 5 Fälligkeit und Einhebung

Die Marktgebühren werden mit der Zuweisung des Platzes oder der Überlassung der Markteinrichtung fällig. Sie sind im Voraus für die gesamte Marktdauer zu entrichten. Die Gebühren sind an die Stadt Marktheidenfeld oder den mit der Einhebung beauftragten Bediensteten der Stadt Marktheidenfeld (Marktmeister) zu entrichten. Über die Einzahlung der Gebühren für die Tagesplätze wird eine Quittung erteilt. Sie ist aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen; sie ist nicht übertragbar.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktheidenfeld, den 19. Januar 1994
STADT MARKTHEIDENFELD

Dr. Scherg
1. Bürgermeister

¹ § 3 Abs. 2 Nr. 2 geändert zum 08.02.1996

² § 3 Abs. 2 Buchstabe b) zum 11.11.1999

³ § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a) und b) geändert zum 01.01.2001

⁴ § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a) und b) geändert zum 01.01.2002

⁵ § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a) und b) geändert zum 01.01.2007

⁶ § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) geändert zum 18.02.2010